

— 2 —

Disciplinar-Gesetze

für die

Schüler des Königlichen Gymnasiums in Conitz.

§. 1.

Der Vater oder väterliche Stellvertreter des in die Lehranstalt aufzunehmenden Sohnes oder Pflegebefohlenen verpflichtet sich, für denselben folgenden Bestimmungen unbedingt beizutreten.

§. 2.

Bei der Anmeldung zur Aufnahme hat jeder Schüler ein Entlassungszeugniß der bisher von ihm besuchten Schule oder ein Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers über Betragen, Fleiß und Kenntnisse, und einen Tausschein beizubringen.

§. 3.

Auswärtige Eltern oder Vormünder machen bei der Anmeldung ihrer Söhne oder Mündel dem Director einen unbescholtenen, an dem Gymnasial-Orte ansässigen

*

Mann namhaft, welchem sie die Aufsicht derselben außer der Schule übertragen wollen und weisen dessen Bereitwilligkeit zur Führung dieser Aufsicht nach. Auch haben sie selbst oder durch diese Stellvertreter wegen des Unterkommens ihrer Söhne oder Mündel mit dem Director Rücksprache zu nehmen, auch ohne dessen und des Classenlehrers Wissen deren Wohnung weiterhin nicht zu verändern. Die Stellvertreter übernehmen ferner die Pflicht, über das sittliche Betragen der ihnen anvertrauten Schüler nach den Bestimmungen der Schule zu wachen, keine Unordnungen zu dulden, und, wo solche vorkommen, den Director ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der aufgenommene Schüler unterwirft sich unter alle Gesetze der Anstalt. Auch Eltern oder Angehörige können keinen Schüler von der Ordnung des Ganzen, also auch nicht von einzelnen Unterrichtsgegenständen oder Lehrstunden ohne Zustimmung der Lehrer entbinden, vielmehr finden Dispensationen von Lehrzweigen in der Regel nicht Statt.

§. 5.

Jeder Schüler ist allen Lehrern und Vorgesetzten der Anstalt Achtung und Folgsamkeit schuldig, vorzüglich aber seinem Classenlehrer oder Ordinarius in sittlicher und wissenschaftlicher Hinsicht zur Aufsicht und Leitung übergeben, an welchen er sich in allen Fällen, wo er des Rathes bedarf, wenden, dem er als seinem väterlichen Freunde und Führer sein volles Vertrauen schenken wird.

§. 6.

Zur pünktlichsten und freudigen Beobachtung der über die Beiwohnung des Gottesdienstes und die Theilnahme an den Religionshandlungen seiner Kirche erlassenen Bestimmungen wird der wohlgeartete Zögling auch ohne äußeren Antrieb sich verpflichtet fühlen.

§. 7.

Mit dem Erforderlichen versehen findet sich der Schüler zur bestimmten Zeit in der Schule auf dem ihm angewiesenen Plage ein. Auch bei begründeter Abhaltung von dem Schulbesuche muß von dem Ordinarius vorher persönlich Erlaubniß eingeholt und bei Erkrankung auf eine zuverlässige Art bei dieser Anzeige gemacht werden. Dieselbe Pünktlichkeit, wie in dem täglichen Schulbesuch, wird auch in der Beobachtung der Ferienzeit erwartet. Ist ein Schüler durch Krankheit von der pünktlichen Rückkehr bei der Eröffnung der Lectionen abgehalten worden, so ist dies durch ein glaubhaftes Zeugniß zu erweisen.

§. 8.

Die mit dem öffentlichen Unterrichte nicht besetzte Zeit des Tages sollen die Schüler sich für ihren Privatleiß und ihre Erholung angemessen einteilen, auch auf Erfordern einen schriftlichen Plan darüber einreichen. Während des Winter-Semesters nach 8 Uhr, und während des Sommer-Semesters nach 9 Uhr Abends darf kein Schüler ohne wichtige, dem Classenlehrer nachzuweisende Gründe und ohne ausdrückliche Erlaubniß der Eltern oder deren Stellvertreter seine Wohnung verlassen. Die Abendstunden von 5 bis 7 Uhr sind dem Privatleiß unter keinem Vorwande zu entziehen und soll während dieser Zeit kein gegenseitiger Besuch geduldet werden.

§. 9.

In Ansehung der Convictoren und Pauperschüler bei St. Augustin gilt die bestehende Hausordnung.

§. 10.

Jeder Schüler ist zur Ordnung und Reinlichkeit am Körper, in Kleidung und Büchern, wie auch in Hefen verpflichtet. Sein Aeußeres soll der Ausdruck jugendlicher Bescheidenheit und Einfachheit sein, daher auch alle auffallende Tracht untersagt ist. Auf dem Gange in die Schule und nach der häuslichen Wohnung wird ein an-

ständiges und geräuschloses Betragen erwartet. Jedes muthwillige und unanständige Verhalten auf dem Schulwege ist von Seiten der Schule ernstlich zu ahnden.

§. 11.

Das Bewußtsein, einer höhern Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bringen. Er muß das Schulgebäude, so wie alles Schulgeräth und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten und in keinem Falle etwas beschädigen oder entstellen; er hat, wenn solches geschehen, außer den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden. Die theilhaftige Classe haftet für den angerichteten Schaden, wenn der Thäter unentdeckt bleibt.

§. 12.

Der Schüler muß in seinem ganzen Betragen alles vermeiden, wodurch er aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt, sich über sein Alter erhebt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb:

- 1.) Auch außer der Schule alles Auffallende in der Kleidung und alles Anmaßende in der ganzen äußeren Haltung.
- 2.) Das Tabackrauchen an öffentlichen Orten und in Gesellschaften, so wie das öffentliche Tragen der Pfeife. Ausnahmsweise ist nur etwa denjenigen erwachsenen Schülern das Tabackrauchen und zwar ausschließlich in ihren Wohnungen gestattet, welche hierzu die ausdrückliche Erlaubniß des Vaters oder Vormundes dem Ordinarius nachweisen.
- 3.) Der Besuch der öffentlichen Wirths- und Kaffeehäuser, Billards, Conditoreien u. s. w., sowohl in der Stadt als in deren unmittelbarer Nähe, anders als in Gesellschaft und unter Aufsicht der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern zu vertreten und die Bürgschaft für das gesittete Betragen des mitgenommenen Schülers zu übernehmen geeignet sind.

- 4.) Der Besuch des Schauspiels, öffentlicher Bälle und Concerte, wenn nicht nach vorhergegangener Zustimmung der Eltern oder deren Stellvertreter die Erlaubniß des Ordinarius eingeholt ist, welcher ermessen wird, ob nach Alter, Betragen und Fleiß des Schülers diese Erlaubniß gewährt werden könne oder nicht.
- 5.) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken, an deren Stelle die Bibliothek der Schüler tritt.
- 6.) Das Baden gegen den Willen und die Anweisung der Schule.
- 7.) Jede Verbindung der Schüler unter sich oder mit Anderen, deren Zweck nicht dem Director vorher angezeigt und von demselben gebilligt ist.

§. 13.

An alle Schüler der Anstalt werden Weihnachten, Ostern und am Schlusse des Schuljahres Censuren ausgegeben, welche eine eben so strenge als treue Würdigung des Geleisteten oder Unterlassenen enthalten. Diese Censur hat der Schüler seinen Eltern oder Pflegern vorzuzeigen und von diesen unterschrieben dem Ordinarius vorzulegen.

§. 14.

Als die strafwürdigsten Vergehen stehen, nächst den allgemein anerkannten größeren moralischen Fehlern, z. B. Lügenhaftigkeit und Schamlosigkeit, oben an alle Neigungen und Ausbrüche der Widersetzlichkeit und des Ungehorsams, so wie jeder anhaltende Unfleiß. Eine schwere Verantwortung zieht sich der Schüler durch Verführung seiner Mitschüler zu, wie er auch ungleich strafbarer erscheint bei Wiederholung eines früheren Vergehens; ferner wenn die vorausgegangene Warnung unbrachtet geblieben ist; wenn die schon frühere Strafe ihn nicht zur Sinnesänderung geführt hat; wenn nicht bloß Uebereilung, sondern bewußtvolle Absicht in seinem Vergehen sich offenbart. Endlich verdient hartnäckiges Leugnen und unredliche Verstellung, wo offenes Geständniß und aufrichtige Reue erwartet werden sollte, eine strenge Ahndung.

§. 15.

Ist der Unfleiß eines Schülers so groß geworden, daß der Zweck des Unterrichts an demselben ganz verfehlt wird; — oder wird die Disciplin durch das vom ihm gegebene böse Beispiel gefährdet; — oder reichen die gewöhnlichen Schulstrafen, als: Erinnerungen, Verweise, Bemerkungen in der Censur, Nachsitzen in der Classe, außerordentliche Mittheilungen über die schlechte Aufführung an Eltern oder Vormünder, körperliche Züchtigung, besonders bei jüngeren Knaben, Einschluß in den Carcer, zur Besserung nicht mehr aus, so tritt die Entfernung von der Schule ein und zwar zur möglichsten Schonung in drei Graden.

- 1.) Der erste Grad, **die stille Entfernung**, besteht darin, daß der Director die Angehörigen von der Aufführung des Zögling's amtlich benachrichtigt und ihnen den Rath erteilt, denselben zurückzunehmen. Wenn die Angehörigen diesem Rathe nicht folgen, so trifft den Straffälligen zuerst noch eine angemessene Schulstrafe, doch mit der Ankündigung, daß er bei nicht erfolgter Besserung mit der
- 2.) **Ausschließung** werde bestraft werden, und die Angehörigen haben es sich dann selbst zuzuschreiben, sobald zu diesem zweiten Strafgrad geschritten werden muß. In diesem Falle sollen die Angehörigen von seiner Ausschließung unter schriftlicher Mittheilung des Conferenz-Beschlusses eben so, wie die Mitschüler in Kenntniß gesetzt werden. Ist er ein Fremder, so wird auch noch der Polizei eine besondere Anzeige gemacht, damit er nicht länger als zur Schule gehörig und unter ihrer Aufsicht stehend angesehen werde.
- 3.) In außerordentlichen Fällen, wenn die Vergehungen eines Schülers von wirklicher Bössartigkeit zeugen, und es bedenklich scheinen muß, daß derselbe in eine andere Anstalt zur Gefahr seiner neuen Mitschüler aufgenommen würde, soll die höchste aller Schulstrafen, **die Verweisung**, eintreten. Es findet dabei dasselbe Verfahren wie bei der Ausschließung Statt, außerdem aber sind die Gründe der Verweisung in dem Abgangszeugniß des Verwiesenen der strengsten Wahrheit gemäß anzuführen.

Wer auf eine der beiden ersten Arten aus der Anstalt entfernt worden ist, kann zwar ein Abgangszeugniß erhalten, doch wird dieses die Art der Entfernung ausdrücklich angeben.

§. 16.

Die Eltern oder Vormünder eines Schülers haben, wenn derselbe die Schule verlassen soll, die bestimmte Anzeige davon bei dem Director zu machen. Der Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Anfange eines neuen Tertials angezeigt worden ist, bleibt in dem Verzeichniß der Schüler und muß das vorschriftsmäßige Schulgeld für den nächsten Termin entrichten. Die wirkliche Entlassung und das über dieselbe auszustellende Zeugniß kann nicht erfolgen, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen, oder wenn er bis zur Einhändigung seines Zeugnisses sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, welches Strafe verdient; er wird erst jene abtragen, oder diese erleiden müssen. Jeder Schüler ist verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen. Die Unterlassung dieser Pflicht wird im nächsten Programm nach dem Befinden der Umstände bemerkt werden.

§. 17.

Die vorstehenden, von dem Königlich Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg mittelst Rescripts vom 1. October 1839 genehmigten, Disciplinar-Gesetze treten von dem Tage ihrer Bekanntmachung ab in Kraft und Wirkung.

Das jährliche Schulgeld beträgt nach den Bestimmungen der hohen vorgesetzten Behörden vom 13. November und 5. December 1834:

- a) in Prima und Secunda mit einem Viertel halber und einem Viertel ganzer Freischüler 12 Thlr.;
- b) in Tertia und Quarta mit einem Sechstel halber und einem Sechstel ganzer Freischüler 10 Thlr.;
- c) in Quinta und Sexta mit einem Sechstel halber und einem Sechstel ganzer Freischüler 8 Thlr.

Das Schulgeld muß in den drei ersten Tagen des neuen Tertials an den in dem Gymnasial-Gebäude anwesenden Rentanten entrichtet werden und nur denjenigen Schülern, welche sich über die geschehene Zahlung durch Quittung ausweisen, soll die Theilnahme an dem Unterrichte gestattet werden.

Anerkannt würdigen und dürftigen Schülern kann innerhalb der angegebenen Grenzen die Befreiung vom Schulgelde zu Theil werden, zu welchem Ende auswärtige wie einheimische Schüler, welche diese Wohlthat in Anspruch nehmen, ein Dürftigkeitszeugniß ihrer Ortsbehörde beibringen müssen.

Die Prüfungs- und Einschreibengebühren eines neu eintretenden Schülers betragen in den drei oberen Classen zwei Thaler, in den drei unteren einen Thaler; an Prüfungs- und Entlassungengebühren entrichtet ein Abiturient drei Thaler, welche auch für den während der Prüfung Zurücktretenden oder in der Prüfung nicht Bestandenen verfallen sind. Diejenigen Schüler, welche ohne Abiturienten-Prüfung abgehen, haben für das Abgangs-Zeugniß einen Thaler zu erlegen.

Coniç, den 1. Juni 1845.

Der Director des Königl. Gymnasiums:

Dr. J. Brüggemann.